



Neubau der Ortsumgehung Bad Karlshafen im Zuge der B 83 (Trassenbereich Hessen)

Öffentliche Bekanntmachung

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Hessische Straßenbauverwaltung, vertreten durch Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Untere Königsstraße 95, 34117 Kassel, realisiert für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) den Bau der Ortsumgehung Bad Karlshafen im Zuge der B 83 auf dem Gebiet des Landes Hessen. Auf Grund des Baus der Ortsumgehung wurde das Flurbereinigungsverfahren „UF 2022 Bad Karlshafen B83“ eingeleitet.

Zur Vorbereitung der Baudurchführung ist es notwendig, entlang der im Flurbereinigungsgebiet gelegene Trasse der Ortsumgehung Vermessungsarbeiten durchzuführen, um das vorhandene Gelände und weitere topografische Details zu erfassen und aufzunehmen. Hierzu ist in der Regel das Betreten von Grundstücken erforderlich. Mit den gewonnenen Daten/Ergebnissen erhält die Straßenbauverwaltung die benötigten Grundlagen, um im Weiteren die Baudurchführung ordnungsgemäß und sachgerecht vorbereiten zu können.

Von der Durchführung der Vermessungsarbeiten sind die Flurstücke in folgenden Bereichen betroffen:

Stadt Bad Karlshafen: Gemarkung Helmarshausen, Flur 1, 2, 16 und 17

Stadt Trendelburg: Gemarkung Deisel, Flur 2 und 4

Die Durchführung der Vermessungsarbeiten ist für den Zeitraum Juli 2017 bis voraussichtlich Ende August 2017 vorgesehen.

Die genannten Arbeiten liegen im Interesse der Allgemeinheit. Nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) haben **Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte** von Grundstücken zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte **zu dulden**.

Wir weisen darauf hin, dass den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für die durch die Vorarbeiten entstehenden unmittelbaren Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zusteht (§ 16 a Abs. 3 FStrG).

Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt das Regierungspräsidium Kassel als die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag der Straßenbaubehörde oder des Berechtigten die Entschädigung fest.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vermessungsarbeiten.

Für Auskünfte bezüglich den Vermessungsarbeiten steht Ihnen bei Hessen Mobil Herr Axel Grimm (Telefon: 0561/7667-193) und für Auskünfte bezüglich dem Flurbereinigungsverfahren

steht Ihnen beim Amt für Bodenmanagement Korbach Herr Heinz-Jürgen Kampf (Telefon: 05631/978-4373) zur Verfügung.

Hofgeismar, den 7. Juli 2017

Amt für Bodenmanagement Korbach
Außenstelle Hofgeismar
Manteuffel-Anlage 4
34369 Hofgeismar

Vorstehender Text wird hiermit für das Amt für Bodenmanagement Korbach, Außenstelle Hofgeismar, öffentlich bekannt gemacht.

Trendelburg, den 10.07.2017

Der Magistrat der Stadt Trendelburg

gez. Kai Georg Bachmann, Bürgermeister